



TOP 5

Einführung von Elementen des Verhältniswahlrechts in die Wahlordnung**Bericht des Rechtsausschusses****in der Sitzung der 15. Landessynode am 21. November 2016**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, hohe Synode!

Der Antrag Nr. 07/16 wurde im Rahmen der Frühjahrssynode diesen Jahres eingebracht und bittet den Oberkirchenrat um einen Änderungsvorschlag zur kirchlichen Wahlordnung, hier speziell zur Wahl der Landessynode. Inhalt ist die Einführung von Elementen des Verhältniswahlrechts in das bestehende System des Persönlichkeitswahlrechts. Hierzu wurden im Antrag sehr plausible und konkrete Vorschläge zum Umsetzung gemacht. Es lohnt sich, diese im Antragstext und seiner Begründung nachzulesen. Im Wesentlichen basieren die Vorschläge auf den auch in staatlichen Parlamenten üblichen Verfahren.

Der Rechtsausschuss würdigte in seiner Diskussion das Anliegen nach einer gerechten Wahl. Bereits bei der Einführung unserer (mit Modifikationen) bis heute gültigen Synodalordnung im Jahr 1919 wurde in der Landessynode diese Diskussion geführt: Was ist für unsere Kirche das angemessene Wahlverfahren? – Sollen in den Wahlbezirken Personen gewählt werden, die die *Gesamtheit* der Kirchengenossen vertreten? Oder soll jeder Synodale die Glieder *seines Wahlkreises* vertreten? Auch um Verhältniswahlrecht und Persönlichkeitswahlrecht wurde damals gestritten, wie OKR Duncker im Rechtsausschuss berichten konnte. Die Frage, welches Wahlsystem unserer Kirche angemessen ist, ist also keineswegs neu, sondern begleitet die Synodalarbeit seit sehr langer Zeit.

Im Jahr 1919 hat sich die Synode mit guten Gründen für die Persönlichkeitswahl ausgesprochen. Welche Chancen aber bietet die Persönlichkeitswahl heute?

Aus meiner Sicht könnten hier insbesondere die Folgenden genannt werden:

- Gewählt werden ausschließlich *Menschen aus der Region, die zugänglich sind*, wie der Direktor des sozialwissenschaftl. Instituts der EKD Dr. Gerhard Wegner für eine positive Wahrnehmung von Kirche aus guten Gründen fordert.
- Synodale stehen in der Öffentlichkeit für die Evangelische Landeskirche (sie haben eine kirchenleitende Aufgabe!) und damit in einer zunehmend säkularen Öffentlichkeit für Kirche. Die Synodalen sind in dieser Funktion weniger als kirchenpolitische Detailspezialisten gefragt, sondern indem sie für Kirche stehen, stehen sie mit ihrer ganzen Persönlichkeit als *Zeugen für den christlichen Glauben*. Weder ein Partei- noch ein Gesprächskreisprogramm ist zum Zeugnis aufgerufen. Es kann auch kein glaubwürdiger Zeuge sein. „Werdet meine Zeugen“ ist ein Auftrag an Menschen aus Fleisch und Blut. Deshalb: Gewählt werden Menschen, nicht zuerst Programme.
- In dieser Funktion sind wir als Synodale (manchmal bedauerlicherweise) auch *nicht vertretbar*. – Hier zählt jeder gewählte Synodale in seiner Einzigartigkeit, ja vielleicht auch in seiner individuellen Verschrobenheit, mitsamt der kleinen Welt, in der er lebt und die er mit jedem Wortbeitrag und in jedem Gespräch am Rand der Synode einbringt.
- Wie wird Kirche medial wahrgenommen? – Es ist für uns als Evangelische Kirche immer wieder faszinierend, die mediale Beachtung der katholischen Schwesterkirche zu verfolgen: *Es sind Gesichter, die für Kirche stehen*, keine Grundsatzprogramme.

- Zuletzt: Ein Parlament definiert sich aus dem Ausgleich der Interessengegensätze. Eine Synode aus dem *gemeinsamen Unterwegssein von Menschen*. Das macht einen Unterschied!

Die Beibehaltung der Persönlichkeitswahl für uns als Kirche macht so ganz offensichtlich auch unter aktuellen Vorzeichen Sinn.

Überlegungen zu einem Mischsystem

Im Laufe der Beratungen hat sich im Sinne eines guten „miteinander unterwegs Seins“ dann doch immer wieder die Frage gestellt: Können wir nicht – unter Beibehaltung der Persönlichkeitswahl – Elemente des Mehrheitswahlrechts in dieses System implementieren, wie im Antrag vorgesehen?

Die Gründe für eine solche Ergänzung werden im Antrag selbst benannt: „Das seitherige reine Mehrheitswahlrecht führt dazu, dass die eigentlichen Mehrheitsverhältnisse des Kirchenvolks in der Landessynode nicht abgebildet werden.“ – An dieser Stelle wurde im Rechtsausschuss nachgefragt, welche Größen hier miteinander verglichen würden, so dass Mehrheiten und Minderheiten entstehen, wenn es keine „Kirchenparteien“ wären. Diese Frage blieb unbeantwortet.

Im Wesentlichen waren es dann auch drei *formale Gründe*, die dagegensprachen:

- 1) Die Trennung der Sitze nach Theologen und Laien führt zu zwei getrennten Listen, für die die Ausgleichsmandate getrennt berechnet werden müssten. Dies kann zu einer extremen Gewichtung der Ausgleichsmandate führen, weil das Verhältnis von Theologen und Laien auch wieder durch weitere Überhänge auszugleichen wäre: Die Synode würde u.U. dramatisch wachsen. Dasselbe gilt auch für die Ausschussgrößen. In der Aussprache wurde von einer möglichen Verdoppelung der Anzahl von Synodalen gesprochen. – Der Hospitalhof etwa käme dann als Tagungsort nicht mehr infrage.
- 2) Die Anzahl der Synodalen ist in der Kirchenverfassung mit 90 festgeschrieben. – Diese müsste geändert und die Anzahl der Synodalen darin flexibel gestaltet werden. Eine Änderung der Kirchenverfassung bedarf aber der verfassungsändernden Mehrheit. Ohne eine solche wäre ein Mischsystem nicht umsetzbar.
- 3) Auch die Kosten für die Arbeit der Landessynode würden aufgrund dieser Vergrößerung drastisch steigen.

Das waren die formalen Bedenken. Es sind aber auch *weitere ungeklärte inhaltliche Fragen*, die den Rechtsausschuss skeptisch gestimmt haben:

So etwa die Frage nach Einzelkandidaten. – Ein Zusammenschluss zu kleinen Listen mit nur wenigen Synodalkandidaten hätte größere Chancen als größere Einheiten. Wer will verbieten, dass sich wenige Synodale zu einer Liste zusammenschließen, um ihre Listenchancen zu optimieren? Es ist absehbar, dass es nicht bei vier Gesprächskreisen bleiben würde, sondern sich Teilmengen, Überschneidungen und Neubildungen anschließen würden, die rein wahltaktischen Zwecken dienen und ein Mischsystem aus Persönlichkeitswahlrecht und Verhältniswahlrecht endgültig völlig unübersichtlich werden ließen.

Angesichts dieser Herausforderungen für ein Mischsystem bei gleichzeitig hohen Hürden hat sich der Rechtsausschuss mit knapper Mehrheit für die Beibehaltung des reinen Persönlichkeitswahlrechts ausgesprochen und bittet die Synode, den Antrag 07/16 nicht weiterzuverfolgen.

Da der Erstunterzeichner des Antrags Martin Plümicke zum Gegenstand eine Aussprache beantragt, können im Anschluss an diesen Bericht qualifizierte Argumente ausgetauscht werden, die das Bild weiter vervollständigen.

Stellv. Vorsitzender des Rechtsausschusses, Thomas Wingert